

Satzung des Fördervereins der Oberschule Obenstrohe e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule Obenstrohe“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg einzutragen. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Varel-Obenstrohe.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Oberschule Obenstrohe. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Ablehnungsgrundes mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Tod
- Ausschluss.

Der Austritt gilt ebenso als erklärt, wenn ein Jahr lang kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Höhere Mitgliedsbeiträge oder Spenden sind erwünscht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Kassensführer/-in
- dem / der Schriftführer/-in
- einem / einer Beisitzer/-in

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes entheben.

Der Vorstand erhält seine Auslagen und evtl. anfallende Reisekosten im Rahmen der steuerlichen Vorschriften erstattet. Weitere Vergütungen erhält er nicht.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der Außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens mit der Einschränkung, dass zur Entscheidung über Rechtsgeschäfte von mehr als 2.500 Euro im Einzelfall die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Entgegennahme von Sach- und Geldspenden
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen bei Beträgen über 50 Euro.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Widerruf der Vorstandsbestellung
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes
- Entscheidung über Rechtsgeschäfte von mehr als 2.500 Euro im Einzelfall
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- mindestens einmal jährlich, möglichst in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres, welches sich mit dem Kalenderjahr deckt.
- Wenn die Berufung von 1/10 aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 12 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Für die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen der Oberschule Obenstrohe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 26. November 1998 in Varel-Obenstrohe gegründet.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 08.05.2017 und eingetragen am 08.06.2017.